

3003 Bern, 19. Januar 1977 Bk/Ih
26. Januar 1977

Notiz an die Mitglieder des Bundesrates

Volksabstimmung vom 13. März 1977. Beteiligung der Auslandschweizer

Bundeskanzlei. Notiz vom 19. Januar 1977 (Beilage)

Gestützt auf die Notiz der Bundeskanzlei hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Kantone haben die Zahl der Auslandschweizer, die sich in ihren Gemeinden für die Ausübung des Stimmrechts anmelden, separat zu protokollieren und der Bundeskanzlei zu melden.
2. Die Stimmbeteiligung der Auslandschweizer wird nicht getrennt erhoben.

Protokollauszug an:

- BK 5 (Hb, Br, Sa, Bk, Wi) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten signature]

Gegen eine getrennte Auszählung spricht die Tatsache, dass bisher von Bundes wegen nie Sonderauszählungen verlangt wurden (das Problem stellte sich bereits bei der Einführung des Frauenstimmrechts). Ferner könnten inskünftig weitere Begehren zu Sonderauszählungen eingereicht werden.

Für die getrennte Auszählung spricht, dass das den Auslandschweizern eingeräumte Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, sich voraussichtlich auf die Stimmbeteiligung auswirken wird. Bei kleinen Gemeinden mit vielen Auslandschweizern (bsp. Trub) wäre es möglich, dass die Stimm-



3003 Bern, 19. Januar 1977 Bk/Ih

N o t i z an die Mitglieder des Bundesrates

Volksabstimmung vom 13. März 1977.

Beteiligung der Auslandschweizer.

- 1 Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer sowie einer dazugehörenden Verordnung können sich an der Volksabstimmung vom 13. März 1977 zum ersten Mal auch die Auslandschweizer beteiligen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass sich der Auslandschweizer mittels der zuständigen Botschaft an einer seiner früheren Wohnsitzgemeinden oder einer seiner Heimatgemeinden in ein besonders dafür angelegtes Stimmregister eintragen lässt.
- 2 Es ist damit zu rechnen, dass unmittelbar nach der Abstimmung von allen Seiten die Frage erhoben werden wird, wieviele Auslandschweizer sich nun überhaupt in dieses Register eintragen liessen und wieviele davon ihr Stimmrecht auch effektiv ausgeübt haben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Bundeskanzlei die entsprechenden Angaben von den Gemeinden verlangen oder ob sie es den Gemeinden überlassen soll, Sonderauszählungen vorzunehmen oder nicht.
- 3 Gegen eine getrennte Auszählung spricht die Tatsache, dass bisher von Bundes wegen nie Sonderauszählungen verlangt wurden (das Problem stellte sich bereits bei der Einführung des Frauenstimmrechts). Ferner könnten inskünftig weitere Begehren zu Sonderauszählungen eingereicht werden.

Für die getrennte Auszählung spricht, dass das den Auslandschweizern eingeräumte Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, sich voraussichtlich auf die Stimmbeteiligung auswirken wird. Bei kleinen Gemeinden mit vielen Auslandschweizern (bsp. Trub) wäre es möglich, dass die Stimm-

beteiligung aufgrund dieser Neuerung sogar ganz erheblich sinkt. Es werden nicht alle Auslandschweizer, welche sich grundsätzlich einmal ins Register eintragen liessen, zur Zeit der Abstimmung in der Schweiz weilen und somit überhaupt in der Lage sein, ihr Stimmrecht auszuüben.

- 4 Im Kreisschreiben des Bundesrats vom 20. Dezember 1976 sind wir von der zweiten Variante ausgegangen. Bei den Verwaltungsstellen des Bundes einerseits und den Kantonen und Gemeinden andererseits scheinen nun aber die Meinungen geteilt. Da es sich um eine politische Angelegenheit handelt, scheint uns ein grundsätzlicher Entscheid des Bundesrats angezeigt. Die Bundeskanzlei kann das Kreisschreiben in diesem Punkt jederzeit noch rechtzeitig bestätigen oder ändern. Rechtlich und technisch steht einer Sonderauszählung - im Sinne einer getrennten Erhebung der Stimmbeteiligung (nicht der Ja- und Nein-Stimmen) - jedenfalls nichts im Wege.

- 5 Das Informationsbedürfnis ist so gross, dass wir eine Sonderauszählung nach wie vor für richtig halten.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

M. Müller

Kollauszug (Antrag mit Beilage) an:
 5 (Hb 1, Br 3, Sa 1) zum Vollzug
 5 (GS 2, JA 3) zum Vollzug
 3 zur Kenntnis
 7 zur Kenntnis
 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

J. Müller